

Anfechtung eines kommunalen Urnenentscheids

§ 22 Absatz 2 KV - Beeinträchtigung der demokratischen Willensbildung im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen durch Private (E. 8)

§ 83 Absatz 1 Buchstabe a GpR - Qualifizierung der Beschwerde (E. 9)

§ 83 Absatz 3 GpR - Beschwerdefrist (E. 9)

§ 172 Absatz 1 GemG - Qualifizierung der Beschwerde (E. 10)

§ 12 Absatz 2 VwVG BL - Baulandumlegungsgenossenschaft als Streitgenossenschaft (E. 10)

Kein Anspruch auf positiven Urnenentscheid (E. 11 - 13)

§ 20a VwVG - Verfahrenskosten (E. 17)

Sachverhalt:

Am 22. September 2005 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Therwil die Nutzungs- und Erschliessungsplanung "Känelrain" beschlossen. Gegen diesen Beschluss ist das Referendum ergriffen worden, und die Nutzungs- und Erschliessungsplanung "Känelrain" ist an der Urnenabstimmung vom 24. September 2006 mit 1'289 Ja gegen 2'229 Nein verworfen worden. Gegen den Urnenentscheid hat die Baulandumlegungsgenossenschaft Känelrain am 9. Oktober 2006 Beschwerde beim Regierungsrat erhoben und u.a. das Begehren gestellt, es sei der negative Entscheid der Stimmberechtigten vom 24. September 2006 betreffend Nutzungs- und Erschliessungsplanung "Känelrain" aufzuheben.

Aus den Erwägungen:

8. Die Beschwerdeführerin rügt in der Beschwerdebegründung vom 16. April 2007, dass das Referendumskomitee in den Abstimmungserläuterungen tatsachenwidrigerweise ausgeführt habe, bei der Urnenabstimmung gehe es um die Einzonung von Baulandreserven, und damit falsch informiert und verwirrt habe. Auch der Gemeinderat habe sich in den Erläuterungen ähnlich missverständlich geäußert. - Die erhobene Rüge betrifft damit die Information im Vorfeld der Urnenabstimmung und beschlägt somit das vom Verfassungsrecht des Bundes sowie der Kantonsverfassung gewährleistete Stimm- und Wahlrecht, welches dem Bürger allgemein den Anspruch darauf einräumt, dass kein Abstimmungs- oder Wahlergebnis anerkannt wird, das nicht den freien Willen der Stimmberechtigten zuverlässig und unverfälscht zum Ausdruck bringt (BGE 129 I 199 E. 7.2, 121 I 141 E. 3, 119 Ia 272 E. 3a, 118 Ia 261 E. 3, 117 Ia E. 5 mit Hinweisen). Die demokratische Willensbildung kann im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen nicht nur durch behördliche Information, sondern auch durch Interventionen seitens Privater - wie vorliegend das Referendumskomitee - beeinträchtigt werden (BGE 118 Ia 263 E. 3, 117 Ia 457 E. 3b je mit Hinweisen, BLVGE 1992 S. 16 E. 5a, S. 25 E. 3a).

9. Der Anspruch auf zuverlässigen und unverfälschten Ausdruck des freien Willens der Stimmberechtigten an der Gemeinde-Urne (vgl. § 1 Absatz 1 GpR) wird durch die Beschwerde gemäss § 83 Absatz 1 Buchstabe a GpR justiziabilisiert, die gemäss § 83

Absatz 3 GpR innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der ordnungsgemässen Veröffentlichung einzureichen ist. In casu ist das Abstimmungsergebnis am 28. September 2006 im "Birsigtal-Boten" publiziert worden, so dass die 3-tägige Beschwerdefrist mit der Beschwerdeeinreichung vom 9. Oktober 2006 klarerweise überschritten ist. Damit stellt sich auch die Frage nicht mehr, wann der Beschwerdegrund, die Abstimmungserläuterungen, entdeckbar gewesen ist. Mangels erfüllter Beschwerdevoraussetzung ist auf die Beschwerde gemäss § 83 Absatz 1 Buchstabe a GpR und auf die damit verbundenen Rügen nicht einzutreten (§ 37 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft, VwVG BL, SGS 175, e contrario). Damit erübrigt sich auch die Prüfung der diesbezüglichen Beschwerdelegitimation einer Baulandumlegungsgenossenschaft.

10. In den übrigen Rügen ist die Beschwerde eine solche gemäss § 172 Absatz 1 GemG, wonach u.a. sämtliche Entscheide der Stimmberechtigten (auch Urnenentscheide) durch Beschwerde angefochten werden können. Beschwerdeinstanz ist der Regierungsrat (§ 174 Absatz 1 Ziffer 1 GemG), beschwerdeberechtigt sind die Betroffenen (§ 173 Absatz 1 Ziffer 3 GemG), und die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage (§ 175 Absatz 1 GemG). - Als Beschwerdeführerin tritt die Baulandumlegungsgenossenschaft Känelrain auf. Diese ist eine juristische Person gemäss § 61 Absatz 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG, SGS 400) und umfasst sämtliche Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eines Baulandumlegungsperimeters (§ 60 Absatz 1 RBG). Da vorliegend die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des Gebiets "Känelrain" durch den ablehnenden Urnenentscheid mehr als Andere betroffen und somit beschwerdeberechtigt sind, kann ihr baulandumlegungs-genos-senschaftlicher Zusammenschluss auch als Streitgenossenschaft für das vorliegende Beschwerdeverfahren dienen (vgl. § 12 Absatz 2 VwVG BL), und es ist ihm ebenfalls rechtsrelevante Betroffenheit und damit Beschwerdeberechtigung zuzubilligen. Die Beschwerde ist zudem fristgerecht eingereicht worden, so dass die Beschwerdevoraussetzungen erfüllt sind und somit auf die Beschwerde einzutreten ist (§ 37 Absatz 1 VwVG BL).

11. Vorliegend angefochten ist ein Beschluss des Souveräns der Einwohnergemeinde Therwil. Unbestritten ist, dass dieser an der Gemeindeversammlung vom 3. April 1984 beschlossen hat, "für alle Gebiete der ehemaligen zweiten Ausbautetappe die Nutzungsplanung durchzuführen und der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen" (Abstimmungsvorlage S. 19, sog. Nutzungskonzentrationsbeschluss). In fünf der sechs betroffenen Gebiete ist der Souverän seinem Beschluss von 1984 nachgekommen und hat bis 1994 die entsprechenden Nutzungsplanungen beschlossen. Für den Beschlusses-Vollzug im sechsten Gebiet, dem Känelrain, hat der Souverän vorab am 7. Juni 1989 eine Mutation des Zonenplans Siedlung betreffend öW-Zone für Sportanlagen Känelboden beschlossen sowie Parzellentausche zwischen der Einwohnergemeinde und Privaten für die Erstellung der Sportplätze genehmigt. Sodann hat er an der Gemeindeversammlung vom 22. September 2005 die Nutzungs- und Erschliessungsplanung "Känelrain" beschlossen, diese hingegen am 24. September 2006 an der Urne wieder verworfen (vgl. § 4 Absatz 2 GemG). Die Beschwerdeführerin erblickt in dieser Verwerfung einen Verstoss des Souveräns gegen die Rechtsgleichheit gegenüber den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der übrigen fünf Gebiete, einen Verstoss des Souveräns gegen Treu und Glauben gegenüber den parzellentauschenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie einen Verstoss des Souveräns gegen

die Eigentumsrechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer indem diesen die zonenkonforme Nutzung ihres Grundeigentums im Känelrain ohne rechtliche Grundlage verunmöglicht wird; sie verlangt die Aufhebung des Urnenentscheids.

12. Rechtsfrage bildet im vorliegenden Fall die Frage, ob die Beschwerdeführerin durch den negativen Urnenentscheid in ihren geschützten Rechten verletzt ist, oder umgekehrt, ob sie einen Rechtsanspruch auf einen positiven Urnenentscheid hat. Die Frage ist zu verneinen. Einen Rechtsanspruch auf einen positiven Urnenentscheid zu haben, würde bedeuten, gegenüber dem Gemeinwesen, und hier dem Souverän, einen Rechtsanspruch auf reale Erfüllung der Erschliessungspflicht zu haben. Dies aberkennt aber selbst die Beschwerdeführerin im Grundsatz (vgl. Ziffer 40 der Beschwerdebegründung vom 16. April 2007). Wohl geht der nach wie vor gültige Nutzungskonzentrationsbeschluss von 1984 von der (nunmehr zu konzentrierenden) Bebauung des Känelrain aus und wohl sind für das betroffene Gebiet diverse Vorbereitungshandlungen für die rechtliche Bebaubarkeit getroffen worden wie Parzellenabtausch, Einleitung der Baulandumlegung, raumplanungsrechtliches Mitwirkungsverfahren der Bevölkerung, doch dies alles, wie auch die von der Beschwerdeführerin detailliert ausgeführten Argumente vermögen im Lichte der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keinen Anspruch auf einen Erschliessungs- und mithin positiven Urnenentscheid zu begründen (BGE 132 II 218 ff. E. 6.1 und 6.2 sowie dortige Zusammenfassung der Rechtsprechung). Unbenommen bleibt es der Beschwerdeführerin allerdings, die behauptete Verletzung ihrer Rechte indirekt, d.h. in Form einer Entschädigungsforderung aus materieller Enteignung abgelten zu lassen zu versuchen.

13. Auch vor dem Hintergrund der Volksrechte hält das Beschwerdebegehren dem geltenden Recht nicht stand. Seine Gutheissung würde in concreto bedeuten, dass eigentlich - entgegen § 49 Absatz 1 GemG - gar keine Urnenabstimmung über die Nutzungs- und Erschliessungsplanung "Känelrain" hätte stattfinden dürfen, da diese ja - wie jetzt geschehen - negativ herauskommen könnte. Und konsequenterweise hätte mit derselben Begründung - entgegen § 18 Absatz 1 RBG in Verbindung mit § 47 Absatz 1 Ziffer 2 GemG - auch gar kein Gemeindeversammlungsbeschluss zu besagter Planung gefasst werden dürfen. Dass diese kolateralen Konsequenzen einer Beschwerdegutheissung eine unzulässige Verkürzung der Volksrechte darstellen würden, ist evident. Das Rechtsbegehren ist unbegründet und die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

(...)

17. Das vorliegende Verfahren ist betreffend der Beschwerde gemäss § 83 Absatz 1 Buchstabe a GpR aufgrund von § 20a Absatz 5 Buchstabe c VwVG BL kostenlos. Hingegen ist es betreffend der Beschwerde gemäss § 172 Absatz 1 GemG aufgrund von § 20a Absatz 1 VwVG BL kostenpflichtig. Die Kosten sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen (§ 20a Absatz 2 VwVG BL). (...)

(RRB Nr. 1817 vom 18. Dezember 2007)